

Finanzordnung Bündnis 90/Die Grünen Frankfurt (Oder)

(Beschluss vom 24.06.2020; Beschlussnummer: 20200624-01)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Landessatzung erhoben. Sie betragen derzeit mindestens 1 % des Nettoeinkommens, i. d. R. aber nicht weniger als 5 Euro/Monat.
- (3) Der Monat der Aufnahme in den Kreisverband ist beitragsfrei. Der Monat, in dem die Mitgliedschaft beendet (siehe § 2) oder der Wechsel in einen anderen Kreisverband gegenüber dem Vorstand angezeigt wird, ist beitragspflichtig.
- (4) Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. des Monats fällig, bei vierteljährlicher Zahlung bis zum 15. des ersten Monats im Quartal, bei halbjährlicher Zahlung bis zum Ende des I. und des III. Quartals, bei jährlicher Zahlung bis zum Ende des I. Quartals.
- (5) Mitglieder können in sozialen Härtefällen einen begründeten Antrag auf Beitragsminderung oder -befreiung an den Kreisvorstand stellen (Härtefallklausel). Hierüber entscheidet der Kreisvorstand in nichtöffentlicher Sitzung. Die Härtefallentscheidung sowie die Beitragsminderung oder -befreiung ist auf ein Jahr begrenzt, jedoch kann der Kreisvorstand in einer jährlichen Überprüfung die Härtefallentscheidung sowie die Beitragsminderung oder -befreiung verlängern.

§ 2 Mahnverfahren

- (1) Bei Beitragsrückständen erfolgt eine Zahlungserinnerung.
- (2) Ist das Beitragskonto eines Mitglieds länger als zwölf Wochen nach Fälligkeit nicht ausgeglichen, so wird dem Mitglied eine erste Mahnung per Brief geschickt. Hierin wird es an seine Beitragspflicht erinnert und auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft hingewiesen.
- (3) Eine zweite Mahnung wird frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung als Einwurfeinschreiben verschickt. Ist das Beitragskonto vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung weiterhin nicht ausgeglichen, wird dies als Austrittswunsch aufgefasst. Auf diese Folge wird in der zweiten Mahnung ausdrücklich hingewiesen. Der Vorstand ist über die Ausstellung der zweiten Mahnung zu informieren.
- (4) Der Vorstand befindet per Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste frühestens vier Wochen nach Verschickung der zweiten Mahnung.
- (5) Eine nicht erfolgreiche Zustellung des Briefes hat keine aufschiebende Wirkung. Der Zahlungssäumige kann mit dem Kreisvorstand eine Vereinbarung über Ratenzahlungen vereinbaren.

§ 3 Spenden und Zuwendungsbescheinigungen

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes und des Spenden-Codexes des Landesverbandes einzuwerben und anzunehmen. Spenden verbleiben beim Kreisverband, sofern die*der Spender*in nichts anderes verfügt hat.
- (2) Die Annahme von Spenden für Dritte (die keine Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind) oder ihre Weiterleitung ist verboten. Solche Spenden sind unverzüglich an die/den Spender/in zurück zu überweisen.

(3) Der Verzicht auf Erstattung entstandener Kosten durch einen Anspruchsberechtigten ist nur möglich, wenn die Kosten entsprechend der Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Brandenburg grundsätzlich abrechenbar sind. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Steuerrechts abweichende Regelungen bezüglich der Erstattungen beschließen.

(4) Spendenquittungen für Verzichtsspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Kreisverband grundsätzlich wirtschaftlich in der Lage ist, die Kosten zu erstatten. Hierfür sind die Kostenformulare des Landesverbandes einzusetzen. Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Dabei ist der Erstattungsgrund anzugeben und durch Originalbelege nachzuweisen.

(5) Spenden der SVV-Fraktion an die Partei sind verboten.

(6) Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) ist nur die*der Kreisschatzmeister*in berechtigt. Die Bescheinigungen werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Jahresabschlussberichtes im Folgejahr versandt.

(7) Für Zuwendungsbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind (Spendenquittungsformulare). Hiervon verbleibt eine Durchschrift bei dem ausstellenden Kreisverband.

§ 4 Sonderbeiträge

(1) Mandatsträger*innen leisten Sonderbeiträge („Mandatsträger*innenabgabe“, „Mandatsspende“) an den Kreisverband in Höhe von 15% ihrer Aufwandsentschädigungen bzw. steuerpflichtigen Entgelte (Gehalt, Diät). Nicht betroffen hiervon sind Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen. Für hauptamtliche Mandatsträger*innen auf kommunaler Ebene gilt, dass der Sonderbeitrag auf das Netto-Entgelt berechnet werden kann.

(2) Alle Kandidat*innen für kommunale Ämter, auch Nichtmitglieder, werden darauf hingewiesen, dass von ihnen die Abgabe von Sonderbeiträgen in der unter §4 (1) genannten Höhe erwartet wird.

(3) Die Härtefallklausel gilt entsprechend § 1 (5).

(4) Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind. Mehrbelastungen aufgrund von Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur Ausübung des Mandats nötig sind, können daher auf Nachweis in Höhe von bis zu 150 Euro pro betreuungsbedürftiger Person, maximal 450 Euro insgesamt pro Monat in Abzug gebracht werden. Die Reduzierung aufgrund von Betreuungsaufwendungen ist jährlich bei dem Kreisvorstand zu beantragen und nachzuweisen.

§ 5 Haushalt, Kontoführung, Haushaltsplan

(1) Ein Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des*der Schatzmeister*in einen Haushaltsplan für das Folgejahr, der der Mitgliederversammlung möglichst vor dem Haushaltsjahr schriftlich zur Abstimmung vorgelegt wird. Zusätzlich zum Haushaltsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Daraus soll die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre ersichtlich sein - insbesondere die Entwicklung des Vermögens und der Rücklagen für Wahlkämpfe. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung zusätzlich vor jeder Wahl über einen Wahlkampfhaushalt des Kreisverbandes.

(3) Ohne einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(4) Gemäß §3 der SATZUNG und GESCHÄFTSORDNUNG des Kreisverbandes Frankfurt (Oder) von Bündnis 90 /Die Grünen gilt der Vorstand als rechtliche Vertretung des Kreisverbandes und ist insgesamt verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Arbeit für den Kreisverband und die Verwaltung der Finanzmittel. Darüber hinaus wird festgelegt, dass jedes Vorstandsmitglied Ausgaben in einer Höhe bis zu 20 EUR pro Monat ohne Vorstandsbeschluss tätigen darf, sofern diese Positionen durch den beschlossenen Haushaltsplan gedeckt sind.

(5) Ist abzusehen, dass Haushaltspositionen um mehr als 10% ins Negative abweichen, kann durch Vorstandsbeschluss eine Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln erfolgen. Stimmt die*der Schatzmeister*in der Umschichtung nicht zu, ist der Mitgliederversammlung unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Abstimmung vorzulegen.

(6) Alle Finanzbewegungen sind über (Giro-)Konten des Kreisverbandes abzuwickeln. Barkassen werden nicht geführt.

(7) Zahlungen werden von Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung beauftragt; Belege werden mit „sachlich richtig“ abgezeichnet. Die*der Schatzmeister*in prüft anschließend die Verausgabung und löst die Zahlung aus (Vieraugenprinzip). Im Falle regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen (wenn gültige Verträge vorliegen, etwa Miete, Lohn, etc) kann auf die „sachlich richtig“-Zeichnung eines Einzelbelegs verzichtet werden.

(8) Der Kreisvorstand legt die Einzelheiten der Kontobevollmächtigung fest, wobei nur Vorstandsmitglieder oder die Kreisgeschäftsführung bevollmächtigt werden dürfen. Der*die Rechnungsprüfer*in kann durch die Kreismitgliederversammlung bevollmächtigt werden für Kontrollzwecke die Kontobewegungen zu überprüfen.

(9) Bei der Aufstellung des Finanzplans nach Absatz 2 ist die Bildung von Rücklagen für Kampagnen und Wahlen zu berücksichtigen. Über die Höhe der zu bildenden Rücklagen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(10) Geldbestände sind möglichst wirtschaftlich anzulegen:

a) Finanzanlagen dürfen nur beim Bundesverband oder bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert. Die Geschäftsfelder der Bank müssen mit den Grundsätzen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbar sein und ethischen sowie Nachhaltigkeitskriterien genügen.

b) Finanzielle Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nicht zugelassen.

§ 6 Rechnungslegung

(1) Der*Die Schatzmeister*in legt den Jahresabschlussbericht eines Jahres spätestens zum 10. März des Folgejahres vor. Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des Jahresabschlussberichtes nach Parteiengesetz in der vom Bundesfinanzrat vorgegebenen Form. Der Bericht (ggf. inklusive aller Berichte der Basisverbände) muss von dem*der Schatzmeister*in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind aufgefordert, sich in angemessenen Abständen mit Hilfe von Sherpa oder durch die Einsicht in die Kontoauszüge des Kreisverbandskontos einen Überblick über die finanzielle Lage des Kreisverbandes zu verschaffen. Der*die Schatzmeister*in steht für Rückfragen zu

einzelnen Umsätzen zur Verfügung und wird in quartalsweisen Abständen einen kurzen Finanzbericht dem Vorstand vorlegen.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt ein Mitglied des Kreisvorstandes als Stellvertreter*in, das den*die Schatzmeister*in im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Satzung mindestens eine*n Rechnungsprüfer*in, die mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben, die Bankbestände und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes (inklusive der Basisverbände) müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 8 Finanzielle Zusammenarbeit mit kommunalen Fraktionen

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Ein gemeinsames Bankkonto ist nicht möglich.

(2) Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es eine schriftliche Vereinbarung geben, die nachvollziehbar macht, dass es keine unangemessenen finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung für die Partei gibt.

§ 9 Personal

(1) Arbeitsverträge zwischen dem Kreisverband Frankfurt (Oder) und deren Angestellten werden vom Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand darf Arbeitsverträge nur auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung abschließen, in dem die Stelle selbst, eine Stellenbeschreibung und die Kriterien für das Auswahlverfahren festgelegt sind.

(2) Vor Ausschreibung und Besetzung einer Stelle ist der*die Schatzmeister*in anzuhören.

§ 10 Haftung

(1) Der Kreisverband darf finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen, sodass die Deckung des Bankkontos/der Bankkonten gewährleistet ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Finanzordnung kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Frankfurt (Oder) im Rahmen der Haushaltslage geändert werden.

(2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Frankfurt (Oder) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Finanzordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung unwirksam sein sollten, oder diese Finanzordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die Landesfinanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg treten.